



Verband Hörakustik Schweiz
 Seilerstrasse 22
 Postfach 5853
 3001 Bern
 Tel. 031 310 20 31
 Fax 031 310 20 35
 info@verband-hoerakustik.ch
 www.verband-hoerakustik.ch

Statuten

Art. 1 Name	Unter dem Namen Verband Hörakustik Schweiz VHS – nachstehend VHS genannt – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die französische Bezeichnung lautet Association Suisse des Spécialistes de l’Audition ASSA; die italienische Bezeichnung lautet Associazione Svizzera di Specialiste dell’Udito ASSU.
Art. 2 Sitz	Der Sitz des Verbandes befindet sich an dessen Geschäftsstelle.
Art. 3 Zweck	<p>Der VHS fördert die wirtschaftlichen, fachspezifischen und gesellschaftspolitischen Ziele seiner Mitglieder. Er setzt sich für eine umfassende und kontinuierliche Aus- und Weiterbildung aller in der Hörmittelbranche tätigen Personen ein. Seine Ziele sucht er zu erreichen, indem er:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Kostenträgern und anderen Verbänden vertritt. 2. für seine Mitglieder Verhandlungen mit Angestelltenorganisationen — auch vor Einigungsstellen und Schiedsgerichten — führt oder bei solchen mitwirkt. 3. die zum Schutze eines geordneten Arbeitsverhältnisses nötigen Massnahmen ergreift. 4. bei der Durchführung und/oder Ausgestaltung der Ausbildung des Fachpersonals seiner Mitglieder mitwirkt und kontinuierliche Weiterbildungsmassnahmen durchführt und/oder unterstützt. 5. die Verbindung zu Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen im In- und Ausland und zu den Behinderten-Vertretungen pflegt, soweit es für das Erreichen der Zielsetzungen sinnvoll und zweckmässig ist. 6. eine aktive Informationspolitik gegenüber, wichtigen Entscheidungsträgern, den Konsumenten, den Behörden, der Politik und den Medien betreibt, mit den Zielen: <ul style="list-style-type: none"> - die Akzeptanz der Hörgeräteversorgung in der breiten Öffentlichkeit zu fördern und zu verbessern, - der breiten Öffentlichkeit die Vorteile einer fachmännischen Hörgeräteversorgung bekannt und bewusst zu machen, - den Beitrag einer fachmännischen Hörgeräteversorgung zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zur Wiedereingliederung von Menschen in die Arbeitswelt und zur Integration in die Gesellschaft bekannt und bewusst zu machen, - den Beitrag der Hörakustik zur Prävention bekannt und bewusst zu machen. 7. seine Mitglieder regelmässig an Zusammenkünften und auf andere zweckmässige Weise über wichtige Entwicklungen und Vorhaben innerhalb und ausserhalb des Verbandes informiert und dadurch die aktive Mitarbeit aller Mitglieder bei der Verbandsarbeit sicherstellt. 8. den Dialog mit den Branchenlieferanten zu fördern und zu pflegen und die Interessen der Mitglieder gegenüber den Zulieferern der Branche entsprechend zu vertreten.

Art. 4 Formen der Mit- glied- schaft	<p>Der Verband besteht aus folgenden Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelmitgliedern - dem Kollektivmitglied «Detaillisten» - Ehrenmitgliedern
Art. 5 Erwerb der Mit- glied- schaft	<p>Einzelmitglied kann jede Firma werden, welche im Handelsregister eingetragen ist, die Interessen und Leitideen des VHS aktiv unterstützt und mindestens zehn Hörgeräte-Akustiker (im Umfang von mindestens 1000 Stellenprozenten) beschäftigt.</p> <p>Sämtliche Firmen, welche per 1. März 2014 Mitglied des VHS sind, bleiben Einzelmitglieder des VHS.</p> <p>Das Kollektivmitglied «Detaillisten» ist ein Zusammenschluss von Hörakustik-Detaillisten. Mitglied des Kollektivmitglieds «Detaillisten» kann jede Firma werden, welche im Handelsregister eingetragen ist und die Interessen und Leitideen des VHS aktiv unterstützt. Das Kollektivmitglied «Detaillisten» organisiert sich selbst. Das Kollektivmitglied «Detaillisten» bestimmt einen Ansprechpartner aus dem Kreis der Detaillisten, der die Stimmrechte des Kollektivmitglieds «Detaillisten» ausübt. Sämtliche Verbandsinformationen (inklusive die Rechnungsstellung für die Mitgliederbeiträge) werden sämtlichen Detaillisten innerhalb des Kollektivmitglieds «Detaillisten» individuell zugestellt.</p> <p>Personen, die sich um den Verband auf besondere Weise verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> <p>Der Verband kann die Mitgliedschaft im VHS an die Erfüllung eines Qualitätssicherungssystems respektive an das Erreichen bestimmter Mindest-Qualitätsstandards knüpfen.</p>
Art. 6 Firmen- änderung	<p>Bei einer Firmenänderung geht die Mitgliedschaft unter Wahrung des Rechts der Kündigung nach den Bestimmungen dieser Statuten auf den neuen Firmeninhaber über. Der frühere Firmeninhaber bleibt für die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband haftbar, bis der Nachfolger die Übernahme dem Verband schriftlich erklärt hat.</p>
Art. 7 Aufnah- me	<p>Die Aufnahme in den VHS erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand, wobei alle Mitglieder im Vorfeld durch die Geschäftsstelle schriftlich über Beitrittsgesuche informiert werden müssen. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.</p>
Art. 8 Austritt	<p>Der Austritt aus dem VHS kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigung muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen.</p>
Art. 9 Aus- schluss	<p>Einzelmitglieder und einzelne Detaillisten innerhalb des Kollektivmitglieds «Detaillisten», welche ihren Pflichten gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder sonst dessen Interessen verletzen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Beschluss kann das betroffene Einzelmitglied respektive der betroffene Detaillist des Kollektivmitglieds «Detaillisten», innert 30 Tagen nach Empfang, an die Generalversammlung rekurrieren.</p>
Art. 10 Anspruch	<p>Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vermögen des Verbandes noch auf die Rückerstattung geleisteter Beiträge oder erbrachter finanzieller Leistungen jeglicher Art.</p>

<p>Art. 11 Organe</p>	<p>Die Organe des VHS sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Generalversammlung - der Vorstand - die Geschäftsleitung - die Kontrollstelle 															
<p>Art. 12 General- versamm- lung</p>	<p>Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr einberufen und ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets - Décharge-Erteilung an den Vorstand - Bildung von Fachkommissionen - Wahlen: <ul style="list-style-type: none"> . des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes . der Kontrollstelle - Festsetzung des Jahresbeitrages - Statutenänderungen - Auflösung des Verbandes <p>Zur Behandlung wichtiger Geschäfte können ausserordentliche Generalversammlungen vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder (zu zählen sind die Einzelmitglieder und das Kollektivmitglied «Detaillisten») jederzeit einberufen werden. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch Zirkular unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor dem Termin.</p> <p>Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder.</p> <p>Massgebend für die Anzahl der Stimmen der Einzelmitglieder und des Kollektivmitglieds «Detaillisten» sind die im Betrieb beschäftigten Akustiker und die besetzten Ausbildungsplätze. Die Stimmrechte errechnen sich wie folgt:</p> <table data-bbox="331 1361 1264 1559"> <tr> <td>1 – 4</td> <td>Akustiker und besetzte Ausbildungsplätze:</td> <td>1 Stimme</td> </tr> <tr> <td>5 – 9</td> <td>Akustiker und besetzte Ausbildungsplätze:</td> <td>2 Stimmen</td> </tr> <tr> <td>10 – 14</td> <td>Akustiker und besetzte Ausbildungsplätze:</td> <td>3 Stimmen</td> </tr> <tr> <td>15 – 19</td> <td>Akustiker und besetzte Ausbildungsplätze:</td> <td>4 Stimmen</td> </tr> <tr> <td>> 19</td> <td>Akustiker und besetzte Ausbildungsplätze:</td> <td>5 Stimmen</td> </tr> </table> <p>Der Vorstand führt eine Liste, wer vom VHS als Akustiker anerkannt ist.</p> <p>Die Anzahl der Akustiker und besetzten Ausbildungsplätze werden vom Vorstand jeweils per 31. Dezember mittels einer Selbstdeklaration der Mitglieder ermittelt. Ein besetzter Ausbildungsplatz gilt max. 4 Jahre als solcher.</p> <p>Die Anzahl Stimmen gelten jeweils für das ganze dem Stichtag der Selbstdeklaration folgende Kalenderjahr.</p> <p>Jedes Einzelmitglied kann sein Stimmrecht durch eine im Betrieb beschäftigte Person ausüben. Die Vertretung durch ein anderes Einzelmitglied ist nicht gestattet.</p>	1 – 4	Akustiker und besetzte Ausbildungsplätze:	1 Stimme	5 – 9	Akustiker und besetzte Ausbildungsplätze:	2 Stimmen	10 – 14	Akustiker und besetzte Ausbildungsplätze:	3 Stimmen	15 – 19	Akustiker und besetzte Ausbildungsplätze:	4 Stimmen	> 19	Akustiker und besetzte Ausbildungsplätze:	5 Stimmen
1 – 4	Akustiker und besetzte Ausbildungsplätze:	1 Stimme														
5 – 9	Akustiker und besetzte Ausbildungsplätze:	2 Stimmen														
10 – 14	Akustiker und besetzte Ausbildungsplätze:	3 Stimmen														
15 – 19	Akustiker und besetzte Ausbildungsplätze:	4 Stimmen														
> 19	Akustiker und besetzte Ausbildungsplätze:	5 Stimmen														

	<p>Für das Kollektivmitglied «Detaillisten» werden die Stimmrechte analog dem Verfahren bei den Einzelmitgliedern vergeben. Das Kollektivmitglied «Detaillisten» hat mindestens eine Stimme und maximal 5 Stimmen. Zwecks Ermittlung der Anzahl Akustiker und besetzten Ausbildungsplätze für das Kollektivmitglied «Detaillisten» werden die Zahlen der Detaillisten im Kollektivmitglied «Detaillisten» addiert.</p> <p>Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung.</p> <p>Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der gesamten Stimmen anwesend ist. Die Versammlung beschliesst mit einfachem Mehr. Statutenänderungen benötigen ein Mehr von zwei Dritteln. Die Beschlüsse und Wahlen werden mit Handmehr vorgenommen. Auf Antrag eines Mitglieds können 1/3 der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung verlangen.</p> <p>Kommt eine beschlussfähige Generalversammlung nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Generalversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist.</p> <p>Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.</p> <p>Ausserhalb einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand über ein einzelnes Geschäft unter den Verbandsmitgliedern eine Abstimmung auf schriftlichem Weg durchführen.</p> <p>Anträge an die Generalversammlung müssen dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form vorliegen. Antragsrecht haben die Einzelmitglieder sowie das Kollektivmitglied «Detaillisten» als Ganzes, nicht aber die einzelnen Detaillisten innerhalb des Kollektivmitglieds «Detaillisten».</p>
<p>Art. 13 Vorstand/ Ge- schäfts- leitung</p>	<p>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 2, maximal 6 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen bei einem Verbandsmitglied eine Funktion ausüben. Die Wahl des Vorstandes erfolgt von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren.</p> <p>Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und übt alle Befugnisse aus, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind oder ihrer Bedeutung nach dieser zufallen. Er konstituiert sich selbst. Er kann zur Führung der Geschäfte einen Geschäftsleiter ernennen, dem er einzelne seiner Kompetenzen überträgt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Stimmenmehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Präsidenten doppelt. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der Präsident mit dem Geschäftsleiter oder der Präsident oder der Geschäftsleiter mit einem anderen Vorstandsmitglied je kollektiv zu zweien.</p> <p>Der Vorstand kann der Generalversammlung die Bildung von Fachkommissionen beantragen. Die Rechte und Pflichten solcher Kommissionen werden in separaten Reglementen geregelt, welche jeweils von der Generalversammlung zu genehmigen sind.</p>
<p>Art. 14 Kontroll- stelle</p>	<p>Zur Kontrolle der Rechnungsführung wird von der ordentlichen Generalversammlung eine Treuhandgesellschaft für jeweils ein Jahr gewählt. Die Kontrollstelle kann jederzeit Einsicht in die Bücher des Verbandes nehmen und erstattet der ordentlichen Generalversammlung über die Jahresrechnung Bericht.</p>

Art. 15 Finanzen	<p>Zur Deckung der Ausgaben wird ein Jahresbeitrag erhoben.</p> <p>Erfolgt der Beitritt eines Mitgliedes im Laufe des Jahres, so erfolgt die Berechnung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr pro rata temporis.</p>
Art. 16 Haftung	<p>Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Verbands- oder Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.</p>
Art. 17 Rechnungslegung	<p>Die Rechnung des Verbandes wird jedes Jahr mit dem Kalenderjahr abgeschlossen. Sie ist zusammen mit der Bilanz und dem Bericht der Kontrollstelle der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzulegen.</p>
Art. 18 Verschiedenes	<p>Über Statutenänderungen und die Auflösung des Verbandes beschliesst die Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln, über die Verwendung eines Liquidationsergebnisses mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen.</p> <p>Sofern vorliegende Statuten in die französische und/oder italienische Sprache übersetzt werden, ist im Streitfall stets die originale, deutsche Version der Statuten relevant.</p> <p>Diese Statuten treten mit Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 25. März 2014 in Kraft und ersetzen alle vorherigen Statuten.</p>

Zürich, 25. März 2014

Der Präsident:
Christian Rutishauser

Der Geschäftsführer:
Jürg Depierraz